

## II.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der ersten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Ploß, die von den Grund- und Hypothekenbehörden zu ertheilende Benachrichtigung von vorgekommenen Besitzwechseln betreffend.

Eingegangen den 7. Januar 1870.

(Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer sub **Ge.**, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 273.

Protokolle und Mittheilungen der zweiten Kammer vom 17. December 1869.)

Der vormalige Abgeordnete Ploß hatte in der zweiten Kammer den Antrag eingebracht:

„die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an das königliche hohe Ministerium der Justiz das Gesuch zu richten: die Grund- und Hypothekenbehörden anzuweisen, den hypothekarischen Gläubigern von Besitzveränderungen an den ihnen verpfändeten Grundstücken ex officio Nachricht zu geben.“

Die zweite Kammer hat über diesen Antrag in ihrer 47. öffentlichen Sitzung berathen und nach dem Vorschlage ihrer dritten Deputation, welche darüber einen eingehenden Bericht erstattet, einstimmig beschlossen:

den vom Abgeordneten Ploß gestellten Antrag, die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von Besitzwechseln betreffend, dem königlichen Justizministerium zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision der Hypothekengesetzgebung zu überweisen.

Da im jenseitigen Berichte nicht nur die Motiven des fraglichen Antrags und seine Entstehungsgeschichte enthalten ist, sondern zugleich sowohl die für, als die gegen denselben sprechenden Gründe ausführlich und klar auseinandergesetzt